



**Marktgemeinde
Frantschach-St. Gertraud**

9413 St. Gertraud 1

BRANDSCHUTZORDNUNG

für das:

**Veranstaltungszentrum
Frantschach-St. Gertraud
>> artBOX <<**

Grundlage: Arbeitsstättenverordnung AStV § 45 (2),
Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz TRVB O 119

Erstellt: 30.09.2022
Version: 1/2022

Allgemein-Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Jeder Veranstalter bzw. jeder Verantwortliche für diese Veranstaltung hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine (ihre) Unterschrift zu bestätigen (Beiblatt).

Für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften, entsprechend den gewerblichen und baurechtlichen Genehmigungsbescheiden, im örtlich begrenzten Wirkungsbereich, ist der Veranstalter zuständig.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

.....
Datum:

.....
Vor- Nachname

.....
Unterschrift:

.....
Veranstalter (Verein)

I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

I.1 Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

I.2 Das bestehende Rauchverbot innerhalb des Gebäudes ist zu beachten.

Der Inhalt von Aschenbecher ist in hierfür bestimmte, nicht brennbare, mit ebensolchen Deckeln versehenen Abfallbehältern zu sammeln und getrennt von anderen Abfällen bis zur Abholung des Entsorgers aufzubewahren (Entzündungsgefahr).

Die Verwendung von Offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen etc. kann vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden, bedarf jedoch auf jeden Fall einer Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten.

Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B.: Jede Art von Kerzen oder Offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.

I.3 Die Verwendung von Einzelheiz- und Einzelkochgeräten ist verboten, ausgenommen hiervon ist die Küche. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Brandschutzbeauftragten, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen), zulässig. Das Verwenden von Wärmestrahlern ist verboten.

I.4 Bei der Verwendung von Leuchtmittel (Halogenstrahler udgl.) sind diese fachgerecht zu befestigen und müssen gemäß der jeweiligen Gerätetypenprüfung ausreichend Abstände zu brennbaren Materialien aufweisen

I.5 Die verwendete Dekoration muss mind. schwer brennbar, schwach qualmend und nicht zündend tropfend sein. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.

I.6 Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten.

I.7 Löschgeräte (tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch nicht vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Abstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

- I.8 Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- I.9 Im Außengelände müssen Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.
- I.10 Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Veranstaltungsende auszuschalten.
- I.11 Brandschutztüren und Brandschutztore sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung.
Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden.
Das Festklemmen bzw. Unterkeilen der Brandschutztüren und Brandschutztore ist verboten.
- I.12 Sämtliche Fluchtwege und Notausgänge müssen während der Dauer von Veranstaltungen stets frei benutzbar sein und dürfen nicht durch Lagerungen, Einrichtungsgegenständen udgl. verstellt sein.
- I.13 Das Verwenden von Pyrotechnischen Gegenständen ist nicht gestattet.
- I.14 In den Veranstaltungsräumen dürfen in einer Sitzplatzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, höchstens 28 Sitzplätze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind in der Sitzplatzreihe höchstens 14 Sitzplätze zulässig.

Bei durchgehenden Sitzplatzreihen (z.B. Sitzbänke, Sitzstufen) ohne Einzelsitzen muss pro Person eine Sitzbreite von mindestens 45 cm vorhanden sein.

Die lichte Durchgangsbreite zwischen den Sitzplatzreihen darf 40 cm nicht unterschreiten. Bei Klappsitzen gilt dies im hochgeklappten Zustand.

In den Veranstaltungsräumen müssen Stühle – ausgenommen bei Tischbestuhlung – in Reihen aufgestellt werden. Innerhalb einer Reihe sind Stühle fest miteinander zu verbinden.

Nach jeweils höchstens 30 Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite zur nächsten Sitzplatzreihe von mindestens 1,20 m vorhanden sein.

Von jedem Tischplatz darf die Gehweglänge zu einem Gang höchstens 10 m betragen. Der Fluchtweg von jedem Sitzplatz an einem Tisch muss nach höchstens 10 m Gehweglänge in einen Gang, der die erforderliche Fluchtwegbreite erfüllt, münden.

- I.15 Während der Dauer der Veranstaltung muss stets eine verantwortliche Person anwesend sein.
- I.16 Es dürfen sich maximal 500 Personen gleichzeitig im Veranstaltungszentrum inkl. Café aufhalten!
- I.17 Die VeranstalterInnen tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den bereitgestellten Räumen. Insbesondere sind die Hausordnung, die Brandschutzordnung und allenfalls behördlich vorgeschriebene Auflagen einzuhalten.

Der Veranstalter/Die Veranstalterin nutzt die zur Verfügung gestellten Räume und technischen Ressourcen "wie besichtigt" auf sein/ihr Risiko.

II. Allgemeines Verhalten im Brandfall

II.1 Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort - ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Raumentwicklung oder Brandgeruch – die Feuerwehr über den Notruf **122** zu alarmieren.

Anzugeben sind:

- Wer ruft an
- Wo es brennt
- Was brennt
- Ob Verletzte oder vermisste Personen

Das Gespräch nicht beenden, bis der Disponent der LAWZ (Landes Alarm und Warnzentrale) das Gespräch beendet.

Zusätzlich sind die Handfeuermelder (Druckknopfmelder) zu aktivieren. Damit wird der interne Brandalarm ausgelöst.

II.2 Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind.

Die Menschenrettung geht in jedem Fall vor die Brandbekämpfung. Gefährdete Personen sind zu warnen, Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und durch Rufen den Einsatzkräften sich bemerkbar machen.

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen.

Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.

II.3 Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch die starke Raumentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Raumtüren und Fenster hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

III. Evakuierungs- oder Räumungsalarm

III.1 Allgemeines

Über Weisung des Veranstalters, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen (Druckknopfmelder).

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

III.2 Alarmierungsmittel und Alarmzeichen

Druckknopfmelder – internes Alarmsignal wird ausgelöst.

III.3 Bei Evakuierungs- Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe zu bewahren! Ausrufe wie „Feuer“, „Es brennt“ oder sonstige Panik auslösende Ausrufe sind tunlichst zu vermeiden.
- Auf Fluchtwege, Notausgänge und Verkehrswege hinweisen.
- Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden!

III.4 Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (Sicherheitskräfte, Security):

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - Lage des Brandherdes
 - Eventuell vermisste Personen
 - besondere Gefahren.

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen

Achtung: "nur interner Alarm"



Notruf:

122

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen /
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Anweisungen beachten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen
(z.B. Löschdecke)

.RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN

FALSCH		RICHTIG
	Feuer in Windrichtung angreifen	
	Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen	
	Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander	
	Vorsicht vor Wiederentzündung- Glutnester immer mit Wasser nachlöschen	
	Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern neu füllen lassen	